



## **Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 24 Absatz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die besonderen Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Sie bestimmen sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 2 Gebührenbescheid**

Für jede erhobene Gebühr erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig. Die Antragsgebühr gemäß den Nummern 1.1 und 2.1 des Gebührenverzeichnisses ist abweichend von Satz 1 bereits mit Stellung des Eintragungsantrages fällig.

### **§ 4 Zahlungsverzug**

(1) Fällige Forderungen werden in drei Stufen gemahnt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Es werden für die erste Mahnung ein Verzugszuschlag von 10 Euro, für die zweite Mahnung ein Verzugszuschlag von 15 Euro und in beiden Fällen jeweils die Kosten für die Zustellung erhoben.

(2) Geleistete Zahlungen werden zuerst auf den Verzugszuschlag, danach auf die Kosten der Zustellung und dann auf die rückständige Gebühr verrechnet.

(3) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Gebühren, Verzugszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der letzten Mahnung beim Zahlungspflichtigen vorgenommen werden.

(4) Gebührenforderungen verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

## § 5 Minderung der Gebühren

(1) Ist ein Kammermitglied aus schwerwiegenden oder persönlichen Gründen (wie z. B. eigene Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) nicht in der Lage, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beantragt es deshalb die Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen, wird eine geminderte Lösungsgebühr gemäß Nummer 1.10 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Vorliegen der schwerwiegenden oder persönlichen Gründe ist gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

(2) Beantragt ein Kammermitglied, dessen Eintragung nach Absatz 1 gelöscht wurde, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen erneut die Eintragung in diese, fällt keine Antragsgebühr an. Für die erneute Eintragung wird eine verminderte Gebühr gemäß den Nummern 1.2.1, 1.3.1, 1.4.1, 1.5.1, 1.6.1, und 1.8.1 erhoben.

(3) Die Frist von drei Jahren gemäß Absatz 2 kann einmal um bis zu zwei Jahre auf maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass schwerwiegende oder persönliche Gründe i. S. d. Absatzes 1 weiterbestehen.

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. Oktober 2011 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Wulf Kawan

Anlage (zu § 1 Satz 2)

### Gebührenverzeichnis

#### 1 Eintragungs- und Lösungsverfahren für natürliche Personen

1.1	Antragsgebühr Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung	100 EUR
1.2	Gebühr für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 8 ArchIngG M-V	125 EUR
1.2.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 5	50 EUR
1.3	Gebühr für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 9 Absatz 1 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.3.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß § 5	50 EUR
1.4	Gebühr für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.4.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner gemäß § 5	50 EUR
1.4.2	Jährliche Listenführungsgebühr für Tragwerksplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind	50 EUR
1.5	Gebühr für die Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V)	125 EUR

1.5.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner gemäß § 5	50 EUR
1.5.2	Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind	50 EUR
1.5.3	Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V in Verbindung mit § 66 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, sofern nicht Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer M-V	50 EUR
1.6	Gebühr für die Aufnahme in die Liste als freiwilliges Mitglied (§ 15 Absatz 2 Satz 4 ArchIngG M-V)	50 EUR
1.6.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder gemäß § 5	20 EUR
1.7	Gebühr für die Aufnahme als nichtstimmberechtigtes freiwilliges Mitglied (§ 15 Abs. 2 Satz 5 ArchIngG M-V)	
	- Ingenieure ohne zweijährige praktische Berufstätigkeit:	50 EUR
	- Studierende eines Ingenieurstudiums:	gebührenfrei
1.8	Gebühr für die Eintragung in die Fachverzeichnisse (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.8.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Fachverzeichnisse gemäß § 5	50 EUR
1.9	Löschungsgebühr wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzungen	100 EUR
1.10	Geminderte Löschungsgebühr gemäß § 5	50 EUR
	Keine Löschungsgebühr wird erhoben bei	
	a) Tod des Mitgliedes,	
	b) beim Wechsel von der Pflicht- zur freiwilligen Mitgliedschaft sowie	
	c) bei altersbedingtem oder gesundheitsbedingtem Ausscheiden aus der Ingenieurkammer und gleichzeitiger Aufgabe der Berufstätigkeit	
1.11	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen (§ 8 Absatz 3, 4 ArchIngG M-V)	
1.11.1	Durchführung einer Defizitprüfung	250 EUR
1.11.2	Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme	100 EUR
1.11.3	Durchführung einer Eignungsprüfung und Bewertung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation	1 200 EUR
1.11.4	Bewertung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation nach Durchführung eines Anpassungslehrganges	250 EUR
<b>2</b>	<b>Eintragungs- und Lösungsverfahren für Gesellschaften (§§ 13, 14 ArchIngG M-V)</b>	
2.1	Antragsgebühr Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	100 EUR

2.2	Gebühr für die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer	250 EUR
2.3	Gebühr für die Löschung der Eintragung einer Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis	150 EUR
2.4	Gebühr für die jährliche Listenführung	150 EUR
2.5	Gebühr für die Anzeige einer auswärtigen Gesellschaft	200 EUR
<b>3</b>	<b>Anzeigen und Verzeichnisse von auswärtigen Berufsangehörigen</b>	
3.1	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen (§ 7 ArchIngG M-V)	
3.1.1	Gebühr für die Erteilung der befristeten Bescheinigung	125 EUR
3.1.2	Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR
3.2	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 9 Absatz 3 und 4 ArchIngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 4 und 5 LBauO M-V (Bauvorlageberechtigte)	
3.2.1	Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung	125 EUR
3.2.2	Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR
3.3	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 10 Absatz 2 und 3 ArchIngG M-V i.V.m. § 66 Absatz 2 Satz 5 LBauO M-V (Tragwerksplaner, Brandschutzplaner)	
3.3.1	Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung	125 EUR
3.3.2	Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR
<b>4</b>	<b>Schlichtungsverfahren</b>	
	Die Gebühr des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach dem festgestellten Wert des Streitgegenstandes. Sie beträgt	
4.1	Grundgebühr	300 EUR
		zuzüglich
4.2	Zusatzgebühr nach Maßgabe der Nummern 4.2.1 bis 4.2.5	
4.2.1	von dem 10 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,5 %
4.2.2	von dem 20 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2 %
4.2.3	von dem 40 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1,5 %
4.2.4	von dem 75 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1 %
4.2.5	von dem 125 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,5 %
4.3	Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr	30 EUR

## 5 Ehrenverfahren

### 5.1 Verfahren vor dem Ehrenausschuss

5.1.1	Gebühr bei Durchführung einer Hauptverhandlung	250 EUR
5.1.2	Gebühr bei Rücknahme der Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung	30 EUR
5.1.3	Gebühr bei Rücknahme der Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung	60 EUR

### 5.2 Entscheidungen im Ehrenverfahren

5.2.1	Gebühr für die Erteilung eines Verweises gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 ArchIngG M-V nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache	150 EUR bis 500 EUR
5.2.2	Gebühr für die Erteilung einer Geldbuße gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V; 10 Prozent ihres Betrages, mindestens	150 EUR
5.2.3	Gebühr für die Aberkennung der Wahlberechtigung zu den Organen, Ausschüssen und Einrichtungen der Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1 500 EUR
5.2.4	Gebühr für den Verlust der Fähigkeit, Ämter in der Kammer zu bekleiden gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 4 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1 500 EUR
5.2.5	Gebühr für die Löschung der Eintragung aus den Listen oder Verzeichnissen gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1 500 EUR
5.2.6	Gebühr bei erfolglosen Beschwerden gegen Entscheidungen des Ehrenausschusses	255 EUR

### 5.3 Einstellung des Verfahrens

5.3.1	Grundgebühr	150 EUR bis 500 EUR
5.3.2	Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf	300 EUR bis 500 EUR

### 5.4 Wiederaufnahme des Verfahrens

5.4.1	Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet	60 EUR
5.4.2	Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr	125 EUR

Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.

## 6 Sachverständigenwesen

6.1	Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	
6.1.1	Gebühr für Erstbestellung	1 000 EUR
6.1.2	Gebühr in den übrigen Fällen	400 EUR
6.1.3	Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss für die Gebühren nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 und für Auslagen:	
6.1.3.1	bei Erstbestellung in Höhe von	500 EUR
6.1.3.2	in den übrigen Fällen in Höhe von	200 EUR
	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	
6.1.4	Der Antragsteller für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen trägt neben der Gebühr nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 die Auslagen der Kammer für die Prüfungskommission, auszustellende Urkunden und Stempel sowie für Aufwendungen im Sachverständigenwesen	
6.1.5	Die Kammer kann vom Antragsteller zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.	
6.2	Anerkennung von Prüfsachverständigen	
6.2.1	Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (§§ 4, 30 und 31 BauPrüfVO M-V) für jede Fachrichtung	500 EUR
6.2.2	Anerkennung von Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§§ 4 und 33 BauPrüfVO M-V)	500 EUR
6.2.3	Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss auf die Gebühren nach Nummer 6.2.1 und 6.2.2 in Höhe von für jede Fachrichtung	100 EUR
	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	
6.2.4	Überprüfung der Anerkennungs Voraussetzungen (§ 7 Absatz 4 BauPrüfVO M-V)	200 EUR
6.2.5	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Personen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühr für die Bestätigung der Anzeige (§ 9 Absatz 2 BauPrüfVO M-V)</li> </ul>	125 EUR

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühr für die Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung (§ 9 Abs. 3 BauPrüfVO M-V)</li> </ul>	250 EUR
6.2.6 Gebühr für die Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung (§ 6 Absätze 5 und 6 BauPrüfVO M-V)	50 EUR
6.2.7 Gebühr für den Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfsachverständiger (§ 7 BauPrüfVO M-V) je Fachrichtung	1 000 EUR
6.2.8 Jährliche Listenführungsgebühr (§ 6 Absatz 4 BauPrüfVO M-V)	50 EUR
6.2.9 Im Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige gilt Nummer 6.1.4 entsprechend.	
<b>7 Sonstige Leistungen</b>	
7.1 Gebühr für die Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Rundstempels	
7.1.1 Gebühr für die Erteilung einer Zweitschrift einer Eintragungsurkunde	50 EUR
7.1.2 Gebühr für die Ausfertigung einer Eintragungsurkunde bei Namensänderung	25 EUR
7.1.3 Gebühr für die Zweitausfertigung eines Rundstempels	12 EUR
7.2 Nachforschung	
Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V vorgesehenen Listen und Verzeichnisse die ladungsfähige Anschrift (Wohnung oder Niederlassung) zu ermitteln, wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	50 EUR
7.3 Beratungskosten, fachliche Stellungnahmen, Sonstiges	
7.3.1 Beratungskosten für Nicht-Kammermitglieder	60 EUR je angefangene Stunde

7.3.2 Gebühr für fachliche Stellungnahmen für Nicht-Kammermitglieder

60 EUR  
je angefangene Stunde

7.3.3 Gebühr für die Erteilung von Auskünften und das Ausstellen von Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG

60 EUR  
je angefangene Stunde